Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des "Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V." vom 28.02.2014 beschließt die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres. Die Mitgliedschaft beginnt ab Eingang des Beitrages.
- (2) Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
- (3) Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich, im jeweiligen Quartal des Beitritts bzw. der Entstehung des Vereins, im Übrigen im ersten Quartal, zu entrichten. Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsmitteilung fällig.

§ 2 Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr

- (1) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Beitragsjahr.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich
 - a) bei Privatpersonen nach einem festzusetzenden Betrag,
 - b) bei Unternehmen nach der Beschäftigungszahl,
 - c) bei Institutionen ohne Erwerbscharakter soweit es sich um juristische Personen handelt, die als gemeinnützig anerkannt sind nach einem festzusetzenden Betrag,
 - d) juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kammern, Verbände und Vereine, sowie Hochschulen nach einem festzusetzenden Betrag

§ 3 Beitragshöhe

Als Jahresbeitrag werden festgesetzt:

a) für Privatpersonen	60,00€	(Ermäßigung bei sozialen Notfällen auf Antrag)
b) für Unternehmen		
- mit bis zu 49 Beschäftigten	125,00€	
- mit 50 - 299 Beschäftigten	150,00€	
- mit 300 - 999 Beschäftigten	200,00€	
- mit 1.000 und mehr Beschäftigten	250,00€	
c) für Institutionen ohne Erwerbscharakter soweit es sich um juristische Personen handelt, die als		
gemeinnützig anerkannt sind	50,00€	
d)für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine, sowie Hochschulen		
150,00 €		

§ 4

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann ein kostenpflichtiges Mahn- und Beitreibungsverfahren erfolgen.

§ 5

Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Inkrafttreten Leipzig, den 28.02.2014